

## Bericht

des Schulausschusses, betreffend die Abänderung des Realschulgesetzes für Vorarlberg vom 30. April 1869, L. G. Bl. Nr. 23.

### Hoher Landtag!

In der 9. Sitzung vom 17. April d. J. wurde dem Schulausschusse ein Gesetzentwurf (Regierungsvorlage), betreffend die Abänderung der §§ 8, 14, 15 und 21 des citirten Vorarlberger Realschulgesetzes zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen. Dem Gesetzentwurfe (Beilage XXXV) sind erläuternde Bemerkungen beigegeben.

Der Schulausschuss, eingedenk des Standpunktes, den der Vorarlberger Landtag seit 30 Jahren in der Schulgesetzgebung eingenommen, wollte nicht auf eine theilweise Abänderung des Gesetzes eingehen, ohne zugleich das ganze Gesetz einer Revision zu unterziehen. Hierbei ergab sich die Nothwendigkeit, eine ganze Reihe von Abänderungen zu treffen, so dass nahezu die Hälfte der Paragraphen theils geändert, theils mit Zusätzen versehen erscheinen, so dass es sich aus praktischen Gründen empfiehlt, das ganze Gesetz mit diesen Abänderungen der Berathung und Beschlussfassung zu unterziehen.

Die vorgeschlagenen Änderungen und Zusätze halten sich im Rahmen der bestehenden Gesetze.

Nach dem Grundgedanken des Vorarlberger Realschulgesetzes ist die Realschule weiter nichts als eine Unterrichtsanstalt, in der den Schülern gewisse vorgeschriebene Kenntniffe beigebracht werden sollen. Das erziehliche Moment wird gänzlich ignoriert und selbst die Religion nur als ein Gegenstand des Wissens behandelt.

Nach dem noch zu Recht bestehenden Organisationsentwurf der Gymnasien und Realschulen in Oesterreich soll die Mittelschule nicht bloß Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalt sein. Sie soll sich „nicht nur als eine Anstalt zur Ertheilung mannigfachen Unterrichtes“ ansehen, sondern es als einen wesentlichen Theil ihrer Aufgabe betrachten, „zur religiösen und sittlichen Erziehung“ ihrer Schüler mitzuwirken. (Gymnasialplan § 66; Plan der Realschulen § 53.) Auch das Reichsvolkschulgesetz setzt der Schule zur Aufgabe, die Schüler sittlich-religiös zu erziehen. Die Schulpflicht für die Volksschule dauert aber bis zum 15. Jahre der Schüler. In diesem Alter können die Schüler der Realschulen schon die Unterrealschule absolviert haben. Es erscheint somit die vorgeschlagene Änderung oder vielmehr Ergänzung des § 1 nicht nur an sich, sondern auch gesetzlich gerechtfertigt.

Im § 7, al. 4, wurde das Recht der Kirche im Sinne § 2, al. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 Nr. 48 R. G. Bl., wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen wurden, zum Ausdruck gebracht.

§ 8 wurde nach der Regierungsvorlage mit einem Zusage, den Religionsunterricht betreffend, angenommen. Nach dem neuen Normallehrplan für Realschulen (Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. März 1899, Bl. 5546) sind der Religionslehre in der 1. bis 6. Classe wöchentlich je 2 Stunden, in der 7. Classe wöchentlich 1 Stunde eingeräumt, „wofern nicht nach dem Landesgesetze für diesen Gegenstand eine andere Stundenzahl festgesetzt ist.“ Der Schulausschuss glaubt, es solle auch in der 7. Classe 2 Stunden Religionsunterricht erteilt werden. Das Wort „wenigstens“ wurde beigefügt, um den beteiligten Factoren die Möglichkeit offen zu lassen, die Zahl der Religionsstunden eventuell zu vermehren. Die hinzugefügte Bestimmung bezüglich Lehrziel und Classenziele der Religionslehre entspricht dem neuen Normallehrplane.

§ 14 wurde nach der Regierungsvorlage angenommen; ebenso § 15 al. 1. Von den Privatstudierenden verlangte bisher das Gesetz weiter nichts, als das zurückgelegte 18 Lebensjahr, wenn sie zur Maturitätsprüfung zugelassen werden wollten. Die Regierungsvorlage legt diese Zulassung ins Belieben des Landes Schulrathes und geht damit über den Inhalt der „erläuternden Bemerkungen“ zu § 15 hinaus. Der Antrag des Schulausschusses in § 15 al. 2 will einerseits die berechnigte Lernfreiheit schützen, andererseits nicht genügend Vorbereitete oder Unwürdige von der Maturitätsprüfung fernhalten und schließt sich den „Weisungen zur Führung des Schulamtes“ bezüglich Zulassung zur Maturitätsprüfung an. (Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. Mai 1895, Z. 9826.)

Die in den §§ 17 und 22 aufgenommenen Bestimmungen bezüglich der Religionslehrer sind wohl selbstverständlich, entsprechen der bisherigen Übung und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21 wurde nach der Regierungsvorlage angenommen, § 23 sinngemäß ergänzt und § 24 dem § 1 entsprechend verbessert.

Die §§ 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 19, 20, 25, 26, 27 und 28 des bisherigen Gesetzes blieben unverändert; § 18 enthält nur zwei stilistische Änderungen.

Ist der beiliegende Gesetzentwurf auch nicht vollkommen, so enthält er doch bedeutende Verbesserungen, und es stellt daher der Schulausschuss den

### A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Realschulen in Vorarlberg, wird die Zustimmung erteilt.“

**Bregenz.** 25. April 1900.

**Fint Wfr.,**  
Obmann.

**Mois Dressel,**  
Berichterstatter.

## Beilage XLI A.

# Gesetz vom . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

## betreffend die Realschulen.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Der Zweck der Realschule ist, die Schüler sittlich-religiös zu erziehen, ihnen eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren und sie für die höheren Fachschulen, (polytechnische Institute, Forstakademien, Bergakademien u. s. w.) vorzubereiten.

#### § 2.

Vollständige Realschulen bestehen aus sieben Classen, deren jede einen Jahreskurs bildet, und zerfallen in der Regel in Unter- und Oberrealschulen.

#### § 3.

Die Unterrealschule bereitet auf die Oberrealschule vor und bezweckt zugleich für jene, welche nach Absolvierung derselben in's practische Leben übertreten, eine bis zu einem gewissen Grade abschließende allgemeine Bildung. Sie besteht aus vier Jahrgängen.

## § 4.

Als Vorbereitungsschule für die Oberrealschule kann auch das vierclassige Realgymnasium dienen.

## § 5.

Mit den Unterrealschulen können mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes Fachcurse zur Ertheilung eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unterrichtes in Verbindung gebracht werden.

## § 6.

Die Oberrealschule besteht aus drei Jahrgängen. Sie setzt den in der Unterrealschule begonnenen Unterricht fort und ist specielle Vorbereitungsschule für die höheren technischen Fachstudien. Sie besteht nirgends für sich, sondern überall in Verbindung mit einer Unterrealschule oder einem vierclassigen Realgymnasium (§ 4). Beide zusammen bilden eine einzige Lehranstalt unter einem gemeinsamen Director. Wohl aber können Unterrealschulen ohne eine Oberrealschule gegründet werden.

## § 7.

Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privatrealschulen. Als öffentliche Realschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen (§ 27). Nur die Zeugnisse öffentlicher Realschulen haben Gültigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt Zeugnisse über Realschulbildung gesetzlich gefordert werden.

Privatschüler haben sich, um solche Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Realschule zu unterziehen.

Die ausschließlich oder zum größten Theil aus Staatsmitteln erhaltenen Realschulen sind Staatsrealschulen.

Die Leitung dieser Anstalten liegt in der Hand der k. k. Schulbehörden.

Die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des religiösen Unterrichtes und der religiösen Übungen steht der kirchlichen Behörde zu.

## II. Die Lehrgegenstände.

### § 8.

Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

#### A. Obligate Lehrgegenstände.

- a) Religion,
- b) die deutsche Sprache, dann die italienische und die französische Sprache,
- c) Geographie und Geschichte,
- d) Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie),
- e) darstellende Geometrie,
- f) Naturgeschichte,
- g) Physik,
- h) Chemie,
- i) geometrisches und Freihandzeichnen,
- k) Kalligraphie,
- l) Turnen.

#### B. Freie Lehrgegenstände.

Die englische Sprache; dann Modellieren, Stenographie und Gesang.

Anderere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfnis mit Genehmigung des Landeschulrathes eingeführt werden.

Dem Religionsunterrichte sind in jeder Classe wöchentlich wenigstens zwei Stunden zu widmen. Lehrziel und Classenziele der Religionslehre werden von der kirchlichen Oberbehörde bestimmt und durch die Landeschulbehörde den Realschulen vorgezeichnet.

Die Vertheilung der übrigen Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird nach Anhörung des Landeschulrathes im Verordnungswege festgesetzt.

## III. Von der Aufnahme und Entlassung der Schüler.

### § 9.

Die regelmäßige Aufnahme der Schüler findet im Herbst, unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse ist erforderlich:

1. das vollendete oder in dem ersten Quartale des betreffenden Schuljahres zur Vollendung gelangende zehnte Lebensjahr,

2. der Nachweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse, welcher durch eine Aufnahmeprüfung geliefert wird.

Eine solche Aufnahmeprüfung ist zum Eintritte in eine höhere Klasse auch in allen denjenigen Fällen erforderlich, in welchen der Aufnahmewerber ein Zeugnis über die Zurücklegung der unmittelbar vorhergehenden Klasse an einer öffentlichen Lehranstalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht beigebracht hat.

Die bei den Aufnahmeprüfungen zu stellenden Anforderungen werden im Verordnungswege geregelt.

#### § 10.

Der Uebertritt aus einer Lehranstalt in eine andere am Schlusse des ersten Semesters ist nur in besonders wichtigen Fällen zu gestatten.

Wenn Schüler während des Semesters die Aufnahme in eine Realschule nachsuchen, so steht, abgesehen von den Fällen der Uebersiedlung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, in welchen einem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werden kann, die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

#### § 11.

Außerordentliche Schüler, welche nicht an dem gesammten Unterrichte theilzunehmen, sondern nur einzelne Lehrgegenstände zu hören wünschen, dürfen in den unteren Klassen nicht aufgenommen werden. In den oberen Klassen steht die Entscheidung dem Lehrkörper zu. In keinem Falle darf aber die gesetzlich vorgeschriebene Maximalzahl der in einer Klasse aufzunehmenden Schüler überschritten werden (§ 12).

#### § 12.

Die Zahl der Schüler in einer Klasse soll in der Regel nicht über fünfzig steigen. Wo die Anzahl der Schüler nach einem dreijährigen Durchschnitte 60 erreicht, darf eine weitere Aufnahme nur unter der Voraussetzung stattfinden, das Parallelclassen errichtet werden.

#### § 13.

Semestral- und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht statt.

Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugnis.

Auf Grund der Gesamtleistungen eines Schülers während des Schuljahres entscheidet die Lehrerconferenz über das Vorrücken desselben in den nächst höheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urtheil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Classe nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Directors eine Versetzungsprüfung gehalten.

Besteht das Hindernis der Versetzbarkeit in den ungenügenden Leistungen in einem einzigen Gegenstande, so kann dem Schüler die Erlaubnis zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres ertheilt werden, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Classe abhängt.

#### § 14.

Zum Behufe des Nachweises, dass die Realschüler sich die für das Aufsteigen in eine technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen abgehalten.

Mit der Bornahme derselben werden besondere Commissionen betraut. Dieselben bestehen regelmäßig außer dem vorsitzenden Landeschulinspector oder dessen Stellvertreter aus dem Director und aus sämtlichen Lehrern der obligaten Unterrichtsfächer (Turnen ausgenommen) der obersten Classe der betreffenden Realschule.

Inwieweit Lehrer anderer Gegenstände der Commission beizuziehen, und ob außerdem von Fall zu Fall Professoren der technischen Hochschulen oder sonstige Fachmänner im Lehrwesen vom Minister für Cultus und Unterricht in die Commission zu entsenden sind, bleibt den im § 16 vorgesehenen näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen vorbehalten.

#### § 15.

Jeder Realschüler (öffentlicher Schüler oder eingeschriebener Privatist) wird nach erfolgreicher Absolvierung des letzten Jahres der Oberrealschule zur Maturitätsprüfung zugelassen.

Privatstudierende (Externe), welche keiner öffentlichen Realschule als öffentliche Schüler oder eingeschriebene Privatisten angehören, sind vom Landeschulrath zur Maturitätsprüfung zuzulassen, wenn

sie das 17. Lebensjahr vollendet haben oder noch in dem betreffenden Kalenderjahre, in welches die Maturitätsprüfung fällt, vollenden, sich über die Art ihres Bildungsganges so auszuweisen vermögen, daß die erforderliche Vorbildung als vorhanden vermuthet werden kann, und gegen ihre Zulassung zu höheren Studien keine sittlichen Bedenken obwalten.

#### § 16.

Die näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfung werden im Verordnungswege geregelt.

### IV. Von den Lehrkräften.

#### § 17.

Die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes prüft die kirchliche Oberbehörde.

Die Befähigung der Lehrer der übrigen wissenschaftlichen Fächer wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eigene vom Minister für Cultus und Unterricht bestellte Prüfungs-Commissionen betraut sind.

Die zu Mitgliedern derselben ernannten Männer sollen die verschiedenen Zweige des Unterrichts in wissenschaftlicher und zugleich in didactischer Richtung vertreten.

Die näheren Bestimmungen über die Befähigungsprüfung für das Lehramt der im zweiten Absätze dieses Paragraphen bezeichneten Lehrpersonen, insbesondere das Maß der Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen, werden im Verordnungswege geregelt.

#### § 18.

Nur jene Lehrpersonen, welche sich ein Lehrbefähigungszeugnis erworben haben, können als wirkliche Lehrer an den Realschulen angestellt werden.

Die Anforderungen, welche an die Nebenlehrer für Gesang, Turnen und ähnliche Gegenstände zu stellen sind, werden im Verordnungswege geregelt.

Lehramtsandidaten, welche während ihres Probejahres oder nach demselben zum Lehren verwendet werden, heißen Hilfslehrer.



## § 19.

Für die obligaten Lehrfächer werden an einer vollständigen Realschule neben dem Religionslehrer noch 12, an einer vierclassigen Unterrealschule 7 wirkliche Lehrer mit Einschluss des Directors bestellt.

## § 20.

Der Director ist mit der unmittelbaren Leitung der Realschule und eventuell der damit in Verbindung gesetzten Fachcurse betraut.

Die sämtlichen wirklichen Lehrer bilden unter dem Voritze des Directors die Lehrerconferenz, deren Befugnisse im Verordnungswege normiert werden.

## § 21.

Der Director ist an vollständigen Oberrealschulen zu 6—8, an Unterrealschulen zu 8—10 und an Oberrealschulen mit vier oder mehr Parallellassen zu 4—6 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Den Lehrern der Sprachen sollen in der Regel nicht mehr als 17, den übrigen Lehrern wissenschaftlicher Fächer mit Einschluss des Religionslehrers nicht mehr als 20, den Lehrern des Zeichnens, der Kalligraphie und des Turnens nicht mehr als 24 wöchentliche Stunden zugewiesen werden.

Im Falle des Bedarfes, insbesondere, wenn eine Lehrkraft zeitweilig zu supplieren ist, erwächst einem jeden Mitgliede des Lehrkörpers die Verpflichtung, auch eine größere als die im ersten und zweiten Absätze dieses Paragraphen festgesetzte Zahl von wöchentlichen Unterrichtsstunden zu übernehmen.

Dauert dies jedoch länger als zwei Monate ununterbrochen an, so hat das betreffende Mitglied des Lehrkörpers Anspruch auf die normalmäßige Remuneration für Mehrleistungen im Unterrichte.

Der Director kann mit Genehmigung des Landeschulrathes einzelnen Lehrern die vorschriftsmäßige Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Correcturen, die Beschäftigung in der Schülerbibliothek, die Größe des Lehrbedürfnisses, sowie aus anderen rücksichtswürdigen Gründen um wöchentlich 1—3 Stunden ermäßigen.

## § 22.

Jeder Befetzung einer Lehrerstelle hat eine Concursverlautbarung voranzugehen, welche vom Landes-  
schulrathe veranlaszt wird. Die Ausschreibung des  
erledigten Postens, in welcher die Lehrfächer nebst  
der Unterrichtssprache, in welcher der Unterricht zu  
ertheilen ist, sowie der mit der Lehrstelle verbundene  
Gehalt zu bezeichnen sind, erfolgt in der officiellen  
Wiener- und der officiellen Landeszeitung.

Die Gesuche werden vom Landes-  
schulrathe gesammelt und dem Director zur Erstattung eines  
Gutachtens übermittelt. Auf Grundlage desselben  
erstattet der Landes-  
schulrath seinen Vorschlag, und  
zwar bei Staats-  
schulen an den Minister für Cultus  
und Unterricht, bei Landes-  
schulen an die Landes-  
vertretung.

Ist an einer Staats- oder Landesrealschule eine  
Stelle erledigt, für welche eine Corporation, Ge-  
sellschaft oder Einzelperson den Befetzungsvorschlag  
zu machen berechtigt ist, so ist die Anzeige sowohl  
dem Landes-  
schulrathe als dieser Corporation, Ge-  
sellschaft oder Einzelperson zu erstatten.

Als Religionslehrer sind nur solche Bewerber  
anzustellen, welche die kirchliche Oberbehörde als zur  
Ertheilung des Religionsunterrichtes für befähigt  
erklärt.

## § 23.

Die Ernennung der Lehrer und Professoren  
erfolgt bei Staats-  
schulen auf Antrag des Landes-  
schulrathes vom Minister für Cultus und Unter-  
richt, bei Landes-  
schulen von der Landes-  
vertretung. Hilfs- und Nebenlehrer werden auf Vorschlag des  
Directors bei Staats-  
schulen vom Landes-  
schulrathe,  
bei Landes-  
schulen vom Landes-  
ausschusse bestellt.

## V. Von den Privatanstalten.

## § 24.

Die Errichtung einer Realschule ist jedermann  
unter der Voraussetzung gestattet, daß die Ein-  
richtung derselben nichts dem im § 1 angegebenen  
Zwecke dieser Anstalten Widersprechendes enthält.  
Ihre Errichtung ist daher an folgende Bedingungen  
geknüpft:

1. Der Lehrplan hat für jede Classe wöchentlich  
zwei Stunden Religionsunterricht festzusetzen.